

- 1. Das Maß der im nachbarlichen Verhältnis zu übenden Rücksichtnahme ist unabhängig davon, ob der zu schützende Nachbar in einem Baudenkmal oder in einem Fertighaus wohnt, das die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt.**
- 2. Dadurch, dass ein Bürger seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Denkmalerhaltung nachkommt, vermag er den Schutzzweck des Denkmalrechts nicht zu privatisieren.**

Zum Sachverhalt

Der Antragsteller ist Eigentümer einer im Außenbereich gelegenen, von ihm bewohnten ehemaligen Burganlage, die als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist. Er wendet sich gegen den vom Antragsgegner genehmigten Bau einer Kläranlage durch die Beigeladene. Der Abstand zwischen dem Haus des Antragstellers und dem nächstgelegenen Anlagenteil beträgt 112 m. Der Antragsteller hält das Vorhaben aus verschiedenen Gründen für ihm gegenüber rücksichtslos; unter anderem meint er das Maß der zu übenden Rücksichtnahme werde durch die Denkmaleigenschaft des von ihm bewohnten Objekts zu seinen Gunsten beeinflusst.

Auszug aus den Gründen

Der Umstand, dass das Anwesen des Antragstellers unter Denkmalschutz steht, ist für die Beurteilung der Frage, ob ihm das Vorhaben der Beigeladenen zumutbar ist oder nicht, unerheblich. Denn das Maß der im nachbarlichen Verhältnis zu übenden Rücksichtnahme ist unabhängig davon, ob der zu schützende Nachbar in einer als Baudenkmal eingetragenen ehemaligen Burganlage oder z. B. in einem Fertighaus wohnt, das die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung eines Objekts erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse an seiner Erhaltung und Nutzung; ein diesbezüglicher subjektiver Anspruch des Eigentümers besteht nicht. Entgegen der Ansicht des Antragstellers lässt sich aus den Vorschriften über die Denkmalpflege nicht ein „Schutzkreis (herleiten), der zugunsten des Denkmals ebenso wie zugunsten des Eigentümers besteht“. Die Denkmalpflege obliegt nicht dem Denkmaleigentümer, sondern den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgaben, § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG. Falls der Antragsteller mit dem Hinweis auf die „Denkmalpflege im engeren Sinne“ die den Denkmaleigentümer selbst treffende Erhaltungspflicht, § 7 DSchG, meinen sollte, ergibt sich auch hieraus keine inhaltliche „Anreicherung“ seiner Rechtsposition gegenüber dem Vorhaben der Beigeladenen. Insbesondere ist die Erwägung des Antragstellers unzutreffend, ihm stünden deshalb denkmalrechtlich begründete subjektive Abwehransprüche zu, weil er im Interesse des Denkmalschutzes

Erhaltungsinvestitionen getätigt habe. Dadurch, dass ein Bürger seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Denkmalerhaltung nachkommt, vermag er den Schutzzweck des Denkmalrechts nicht zu privatisieren.

Die diesbezügliche Argumentation des Antragstellers vermengt die rechtlichen Ebenen: Der Pflicht des Denkmaleigentümers zur Erhaltung seines Denkmals korrespondieren nicht „spiegelbildliche Einflussmöglichkeiten und Abwehransprüche“, sondern Ansprüche auf öffentliche Mittel und steuerliche Erleichterungen. Inwieweit dem Denkmaleigentümer Abwehransprüche gegen ein Bauvorhaben seines Nachbarn zustehen, beurteilt sich allein nach den maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften; den Normen des Denkmalrechts kommt eine drittbezogene Schutzrichtung nicht zu mit der Folge, dass sie den Inhalt des Rücksichtnahmegebots nicht beeinflussen. Die vom Antragsteller unter Schutzzweckgesichtspunkten postulierte Differenzierung zwischen den Regelungen über die Unterschutzstellung, von denen auch er meint, dass sie im öffentlichen Interesse bestehen, und den Vorschriften über die „Denkmalpflege“, denen er eine zusätzliche privatschützende Funktion beimisst, findet nicht nur keine Stütze im Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein–Westfalen; sie ist auch systemwidrig. Denn wenn die eigentumsmäßige Betroffenheit durch die Unterschutzstellung als solche nicht geeignet ist, einen Anspruch auf gesteigerte Rücksichtnahme zu begründen, so kann es nicht anders sein, wenn zum Zwecke des Erhalts des Eigentums - wenn auch zugleich zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG - Investitionen getätigt werden. Hierdurch erfährt die Zielsetzung des Denkmalschutzes keine qualitative Veränderung in dem Sinne, dass er nunmehr auch den Privatinteressen des Denkmaleigentümers zu dienen bestimmt wäre.